

# **AGB ShootClub Zwickau e.V.**

## **§ 1 GELTUNGSBEREICH**

Für alle Geschäftsbeziehungen gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des ShootClub Zwickau e.V. Abweichende Bedingungen der Kunden/Spieler werden nicht anerkannt. Es sei denn, der ShootClub Zwickau e.V. hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## **§ 2 VERTRAG**

Mit der Unterschrift des Spielers unter dem Spielfeldnutzungsvertrag entsteht ein rechtswirksamer Vertrag mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Der Spieler verpflichtet sich, sämtliche Einrichtungen sowie erhaltene Leihausrüstung sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Vom Spieler verursachte Schäden oder Verluste sind von diesem zu ersetzen. Jeder Spieler erkennt durch seine Unterschrift die in dieser AGB enthaltenen Vorschriften an und erklärt durch seine Unterschrift, diese gelesen und verstanden zu haben.

## **§ 3 VERTRAGSDAUER**

Der Spielfeldnutzungsvertrag gilt nur für den jeweiligen Tag.

## **§ 4 MINDESTALTER**

Das Spielen von Paintball ist erst mit dem Erreichen des 18. Lebensjahr erlaubt. Der Paintball kann mit großer physischer oder psychischer Anstrengung verbunden sein, so dass das Spiel einen einwandfreien gesundheitlichen Zustand des Spielers erfordert. Jeder Spieler erklärt mit seiner Unterschrift deshalb, sich in einem einwandfreien gesundheitlichen Zustand zu befinden.

## **§ 5 HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Für selbstverschuldete Unfälle oder Unfälle eines Mitspielers, die durch Missachtung der AGB oder der Einweisung geschehen, wird keine Haftung übernommen. Dasselbe gilt für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Für andere Schäden haftet der ShootClub Zwickau e.V. nicht. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadenersatz ist somit ausgeschlossen.

Eine vorvertragliche Haftung sowie die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

Für alle mitgebrachten Sachen wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Vom Spieler verursachte Schäden oder Verluste sind von diesem zu ersetzen.

Der Spieler nimmt zur Kenntnis, dass ein Versagen der Schutzausrüstung oder von Bestandteilen derselben oder des druckluftbetriebenen Markierer und des Druckluftbehälters beim Spieler schwere oder tödliche Verletzungen hervorrufen können, dies trotz ordnungsgemäßer Bedienung und ordnungsgemäßer Wartung.

Jeder Spieler nimmt ausdrücklich zu Kenntnis, dass man infolge der Beschaffenheit des Bodens (Wurzeln, Unebenheiten, Hindernissen) durch einen Sturz oder dergleichen schwere oder tödliche Verletzungen erleiden kann.

Jeder Spieler hat Kenntnis der möglichen Risiken die der Spielverlauf birgt. Der Spieler nimmt auf eigene Gefahr und Haftung am Paintball spiel teil und ist im Einzelfall selbst für die Konsequenzen seines Handelns verantwortlich.

Für Schäden jeglicher Art, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen haftet der jeweilige Verursacher.

Der Spieler verzichtet unter Ausschluss des Rechtsweges bei Schaden oder Unfall auf jedes Recht des Vorgehens gegen die Veranstalter.

Mit der Unterschrift ist er sich bewusst, dass er keinen Schaden geltend machen kann. Insbesondere keinen Körperschaden durch Verletzung. Bei Verletzungen trägt der Spieler die Eigenverantwortung und der Veranstalter kann rechtlich nicht für die Verletzung/Schäden belangt werden. Insbesondere stellt er den ShootClub Zwickau e.V. sowie die Inhaber der Besitztümer von jeglicher Haftung (Sach- und Personenschäden) frei.

## **§ 6 NEBENABREDEDEN**

Nebenabreden, die den Leistungsinhalt erweitern, sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

## **§ 7 PREISE**

Alle Preise verstehen sich als Bruttopreise in Euro.

## **§ 8 HAUSORDNUNG**

§ 8.1. Nur Spieler, die ordnungsgemäß eingeschrieben sind, haben Zugang zum Gelände.

§ 8.2. DAS SPIELFELD DARF NUR MIT EINER FÜR PAINTBALL GEEIGNETEN SCHUTZMASKE BETRETEN WERDEN, WELCHE AUCH ERST NACH VERLASSEN DES SPIELFELDES WIEDER ABGENOMMEN WERDEN DARF.

§ 8.3. Wenn Sie getroffen werden rufen Sie «aus», Sie heben Ihren Marker hoch und begeben sich auf dem schnellsten Weg zurück in die Sicherheitszone/Aufenthaltbereich (wo die Maske abgelegt werden darf).

§ 8.4. Nie auf eine Person zielen oder schießen, wenn Sie in Schwierigkeiten ist.

§ 8.5. Das abfeuern von Markierer (mit oder ohne Paints) ist nur auf dem dafür ausgewiesenen Spielfeld erlaubt.

§ 8.6. Beim verlassen des Spielfeldes hat jeder Spieler seinen Markierer mit einem Laufschutz zu sichern und ordentlich abzulegen.

§ 8.7. Der Spieler ist in vollem Umfang für die ihm ausgehändigte Ausrüstung verantwortlich. Bei Beschädigung oder Verlust des Vereinsinventars kann der Veranstalter die Kosten geltend machen.

§ 8.9. Leihhausrüstungen sind vor der Abgabe zu reinigen.

§ 8.10. Missachtung der Hausordnung sind grobe Verstöße und haben zur folge das dem Spieler ohne Erstattung seiner Kosten die Spielerlaubnis für diesen Tag entzogen wird.

## **§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Sollten Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eines dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Auslegung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

**ShootClub Zwickau e.V.**